

BGer 6B 743/2018 vom 28. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_743_2018

FR: TF 6B 743/2018 du 28 août 2018

IT: TF 6B 743/2018 del 28 agosto 2018

Regeste

Nichtanhandnahme (Urkundenfälschung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug erliess am 27. März 2017 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht Zug mit Präsidialverfügung vom 2. Juli 2018 nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur mit der Frage befassen, ob das Obergericht auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin indessen nicht. Inwiefern das Obergericht mit seiner Präsidialverfügung gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Ebenso wenig sagt die Beschwerdeführerin, inwieweit der gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO erfolgte Kostenentscheid des Obergerichts bundesrechtswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.